

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Bedeutung der Regenbogenflagge und strafrechtliche Verfahren aufgrund von Äußerungsdelikten

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 06.04.2025 - Drs. 19/7008, an die Staatskanzlei übersandt am 14.04.2025

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 16.05.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Medien berichten¹ über ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Volksverhetzung gegen die Landtagsabgeordnete Vanessa Behrendt. Hintergrund ist eine Äußerung, wonach u. a. die „Regenbogenfahne“ für Machenschaften pädophiler Lobbygruppen, die Gefährdung von Kindern durch LGBTQ-Propaganda und das Bedrängen von Kleinkindern mit Transsexualität stehe. Weiterhin verbinde sie mit der Fahne „das legale ‚Kuscheln‘ und ‚Rangeln‘ fremder Männer mit Kindergartenkindern („Original Play“) und die Behandlung von Geschlechtsidentitätsstörungen mit Pubertätsblockern, Hormontherapien und Transgender-OPs.“ Ihre Farben seien die der Deutschlandflagge und nicht die des Regenbogens.

Laut der Berichterstattung wird das Verfahren von der „Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet“ der Staatsanwaltschaft Göttingen bearbeitet, weil ein Anfangsverdacht wegen Volksverhetzung gegen die Abgeordnete vorliege. Ein Verweis auf die Meinungsfreiheit entlaste sie nicht, da sie eine unwahre Tatsachenbehauptung aufgestellt habe. Ein Flugblatt ähnlichen Inhalts der AfD mit dem Titel „Kindheit unter dem Regenbogen“, das sich kritisch mit der LGBTQ-Bewegung befasst, wurde im Oktober 2023 von der Staatsanwaltschaft Hannover geprüft, ohne dass strafbare Handlungen festgestellt werden konnten. Es bewege sich im Rahmen der verfassungsrechtlich geschützten Meinungsfreiheit.

Die Staatsanwaltschaft Göttingen hat Fragen zum laufenden Verfahren im Hinblick auf bisher in Anspruch genommene personelle und zeitliche Kapazitäten nicht beantwortet.

In einem weiteren Fall, der eine Journalistin und Influencerin betrifft, legte dieselbe Staatsanwaltschaft nach einer verlorenen Berufung Revision ein. Vorher war ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls durch das zuständige Amtsgericht zunächst abgelehnt und auf eine sofortige Beschwerde doch noch erlassen worden. Das Verfahren war aufgrund eines Beitrags in dem sozialen Medium X (ehemals Twitter) eingeleitet worden, in dem „ein großer Teil der Sinti und Roma“ in Bezug auf ihr Verhalten kritisiert worden war. Auf Nachfrage im Rahmen medialer Berichterstattung erklärt die Journalistin, sie würde die Aussage wiederholen, und weiter: „Allerdings wirkt so ein Prozess, der jetzt sich fast über drei Jahre hinzieht, natürlich schon auch im Kopf. Also das kann ich nicht leugnen, dass man jetzt irgendwie eher dreimal darüber nachdenkt, wie man etwas formuliert.“ Der sie in dem Prozess vertretende Rechtsanwalt kommentiert den Erfolg vor dem Landgericht Braunschweig mit

¹ Ermittlungen gegen AfD-Landtagsabgeordnete nach harscher Kritik an Regenbogenflagge - Apollo News; <https://www.nius.de/gesellschaft/news/staatsanwaltschaft-goettingen-afd-vanessa-behrendt-volksverhetzung-regenbogen-lgbtq/136ebf66-da49-44f4-b978-a90b9f4e24fd>

den Worten: „Der Einschüchterungseffekt auf Journalisten jedoch bleibt: Auch wer Politiker weit unterhalb der Strafbarkeitsgrenze kritisiert, muss fürchten, öffentlich als ‚Volksverhetzer‘ gebrandmarkt zu werden.“²

Im Februar war die „Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet“ der zuständigen Staatsanwaltschaft Göttingen aufgrund eines Berichtes im Rahmen der Reportagereihe „60 Minutes“ des US-Senders CBS Gegenstand internationaler Berichterstattung. Anlass war u. a. die Beteiligung an einem Aktionstag, in dessen Rahmen eine Hausdurchsuchung anlässlich der Beleidigung eines Bundesministers als „Schwachkopf“ durchgeführt wurde. Eine Vertreterin der Staatsanwaltschaft erklärte darin u. a.: „Wenn jemand etwas Unwahres postet und jemand anderes repostet oder liket, kann auch das ein Verbrechen sein.“ Dieselbe Staatsanwältin bearbeitet sowohl das Verfahren gegen die Journalistin als auch gegen die Abgeordnete.³

Laut der Abgeordneten dient das Verfahren gegen sie dem Zweck, die politische Opposition und sie persönlich einzuschüchtern. Auf „Pride“-Paraden, auf denen auch vorbestrafte Pädophile und deren Organisationen mitliefen, würden überall Regenbogenflaggen geschwenkt. Der Verteidiger der Abgeordneten erachtet es als befremdlich, dass Strafverfahren aufgrund einer kritischen Haltung zur Regenbogenflagge und deren mutmaßlicher oder tatsächlicher Bedeutung eingeleitet würden. Dies sei eine zulässige Meinungsäußerung.

Regenbogenflaggen bzw. -symbole werden seit Jahrhunderten genutzt. Derjenige, der die in Rede stehende Flagge entwarf, hat sie als „gemeinfrei“ bezeichnet. Jeder dürfe sie nutzen, und er mache keine Rechte daran geltend.⁴

1. Wie bewertet die Landesregierung die abweichenden rechtlichen Würdigungen durch die Staatsanwaltschaften Göttingen und Hannover?

Die strafrechtliche Überprüfung obliegt nicht der Landesregierung, sondern der sachlich und örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft, die hierzu den gesamten Sachverhalt zu erforschen hat (§ 161 Abs. 1 i. V. m. § 160 Abs. 1 StPO). Bei der Prüfung etwa strafbaren Verhaltens von Meinungsäußerungen oder deren Verbreitung ist dabei deren objektiver Sinn zu ermitteln. Maßgeblich ist insoweit, welchen Inhalt die gesamte Äußerung nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums objektiv hat. Zu berücksichtigen sind dabei neben dem Wortlaut der Äußerung auch deren weiterer Kontext bis hin zu den erkennbaren Begleitumständen. Unterschiedliche Äußerungen bzw. Inhalte - auch wenn sie „ähnlich“ erscheinen - sind daher jeweils für sich betrachtet zu prüfen und können unterschiedlich bewertet werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das von der Staatsanwaltschaft Göttingen geführte Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

2. Gab es im Rahmen der Verfahren gegen die Journalistin und die Abgeordnete jeweils Gespräche zwischen der Landesregierung und den beteiligten Staatsanwaltschaften? Falls ja, bitte aufschlüsseln nach den Verfahren und die Anzahl, Zeitpunkte und Inhalte der Gespräche angeben.

Nein.

² „Das macht einen mürbe“, in: Junge Freiheit Nr. 14/25 v. 28. März 2025, S. 7 (<https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2025/druck-der-staatsanwaltschaft-auf-schunke-das-macht-einen-muerbe/>)

³ <https://www.nius.de/gesellschaft/news/staatsanwaltschaft-goettingen-afd-vanessa-behrendt-volksverhetzung-regenbogen-lgbtq/136ebf66-da49-44f4-b978-a90b9f4e24fd>; <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2025/druck-der-staatsanwaltschaft-auf-schunke-das-macht-einen-muerbe/>

⁴ <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/wem-gehört-regenbogenflagge-fahne-100.html>

3. **Gibt es Behörden bzw. Behördenmitarbeiter, die mit dem Fall Behrendt befasst waren und entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft Göttingen die Äußerung der Abgeordneten als von der Meinungsfreiheit gedeckt ansahen? Falls ja, welche Behörde?**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. **Gibt es nach Ansicht der Landesregierung eine hinreichend abgrenzbare Bevölkerungsgruppe (Homosexuelle o. ä.), die volumnäßig durch die Flagge repräsentiert wird? Falls ja, auf welcher Grundlage geht die Landesregierung davon aus? Welche konkreten Erkenntnisse hat sie, dass es innerhalb der Gruppe keine Vertreter gibt, die das Symbol ablehnen?**

Die klassische Regenbogenflagge steht allgemein anerkannt für Vielfalt und Toleranz. Die Regenbogenflagge hat ihren Symbolcharakter seit den 1970er Jahren weltweit als solche etabliert. Mittlerweile gibt es innerhalb der queeren Community verschiedene Flaggen, deren Ausgestaltung unterschiedliche Gruppen repräsentieren. Es ist nicht belegt, dass alle Menschen, die sich einer bestimmten Gruppe zugehörig fühlen, auch die jeweilige Flagge oder die klassische Regenbogenflagge als ihr Symbol anerkennen.

Ob im konkreten Verwendungsfall Besonderheiten dazu führen, dass „eine hinreichend abgrenzbare Bevölkerungsgruppe“ bezeichnet wird oder als repräsentiert anzusehen ist, ist anhand der besonderen Umstände des Einzelfalles zu prüfen.

5. **Teilt die Landesregierung die Einschätzung der Staatsanwaltschaft Göttingen, dass sich die Abgeordnete nicht auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit berufen kann (bitte gegebenenfalls begründet darstellen, aus welchen Gründen es sich um eine unwahre Tat-sachenbehauptung handeln soll, die gemeinfreie Regenbogenflagge nicht von sämtlichen Gruppierungen wie auch Pädophilen genutzt bzw. von diesen vereinnahmt werden kann)?**

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

6. **Sind der Landesregierung pädophile Gruppen oder Einzelpersonen bekannt, die (auch) die Regenbogenflagge nutzen, oder hat sie Erkenntnisse, dass diese Flagge von Pädophilen abgelehnt wird?**

Belastbare Angaben sind mangels gesonderter statistischer Erfassung nicht möglich. Eine zur Beantwortung der gegenständlichen Kleinen Anfrage deshalb erforderliche händische Auswertung der Aktenbestände kann indes weder innerhalb der dafür zur Verfügung stehenden Zeit noch angesichts der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften, deren Kernaufgabe die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten ist, überhaupt geleistet werden.

7. **Wie bewertet die Landesregierung den Auftritt der Vertreter der Staatsanwaltschaft im CBS-Bericht im Hinblick auf die Außenwirkung? Wurden der Auftritt und die internationales Reaktionen bis in höchste Regierungskreise (bis hin zum Vizepräsidenten der USA) hinein intern aufgearbeitet?**

Hasskriminalität im Internet zu bekämpfen, ist ein erklärtes Ziel der niedersächsischen Landesregierung und der niedersächsischen Justiz. Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Die engagierte Arbeit der Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet bei der Staatsanwaltschaft Göttingen trägt erheblich dazu bei, dass strafbare Hetze und Diskriminierung im Internet nicht folgenlos bleiben. Die dortigen Kolleginnen und Kollegen stellen in teils komplexen Ermittlungsverfahren ihre große Schlagkraft und Expertise unter Beweis und sorgen für eine konsequente Strafverfolgung im Zusammenhang mit digitalem Hass. Dies hat Justizministerin Dr. Wahlmann in der Aktuellen Stunde

der AfD-Fraktion „Staatliche Verfolgung von regierungskritischen Meinungen? - „Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet - Niedersachsen“ (ZHIN) abschaffen!“ am 27.02.2025 sehr deutlich gemacht.

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind an das Legalitätsprinzip aus § 152 Abs. 2 StPO gebunden und daher verpflichtet, bei Vorliegen eines Anfangsverdachtes von Amts wegen Ermittlungen aufzunehmen. Dies gilt auch für die Kolleginnen und Kollegen der Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet - ungeachtet etwaiger (ausländischer) Kritik an dem bestehenden nationalen Rechtssystem.

8. Wird das Instrument der Hausdurchsuchung genutzt, um Bürger einzuschüchtern und davon abzuhalten, ihre Meinung frei zu äußern? Sieht die Landesregierung die Gefahr einer solchen Auswirkung, auch wenn die Wirkung nicht beabsichtigt sein sollte?

Nein. Die strafprozessuale Ermittlungsmaßnahme der Hausdurchsuchung (§§ 102, 105 StPO) wird entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen ausschließlich dazu genutzt, um Beschuldigte zu ergreifen oder Beweismittel für das Strafverfahren zu sichern.

In Fällen der Hasskriminalität im Internet geht es dabei regelmäßig darum, festzustellen, ob die verfahrensgegenständlichen Beiträge von den Geräten des oder der Beschuldigten herrühren. Die Durchsuchung bei Beschuldigten kommt im Übrigen nur dann in Betracht, wenn nicht bereits durch anderweitige Ermittlungen hinreichend Beweismaterial gewonnen werden konnte und die Durchsuchung unter Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte des jeweiligen Einzelfalls verhältnismäßig erscheint.

Es besteht keine Gefahr, dass Bürger durch die Anwendung des Instruments davon abgehalten werden, ihre Meinung zu äußern. Das Gegenteil trifft zu. Strafbarer Hass und Hetze im Netz können betroffene Menschen veranlassen, sich aus sozialen Netzwerken zurückziehen und ihre Meinung nicht mehr zu äußern. Die konsequente Strafverfolgung zielt auch vor diesem Hintergrund auf die Schaffung eines Umfeldes ab, in dem es möglichst sicher ist, sich frei zu äußern. Gerade um die durch strafbare Hass-Postings gefährdete Meinungsäußerungsfreiheit zu schützen, wurde die Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet im Jahr 2024 noch einmal personell deutlich verstärkt.

9. Erkennt die Landesregierung vor dem Hintergrund der Äußerung der Journalistin, nach einem über drei Jahre andauernden Prozess sich mehrmals zu überlegen, wie sie etwas formuliert, und ihres Rechtsanwaltes, auch Bürger, die Politiker unterhalb der Strafbarkeitsschwelle kritisieren, müssten fürchten, als „Volksverhetzer“ gebrandmarkt zu werden, im konkreten Fall einen einschüchternden Effekt, und wie bewertet sie diesen gegebenenfalls?

Nein. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass das Grundrecht der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 2 Grundgesetz eine Schranke in den allgemeinen Gesetzen findet.

Nach dem im Strafverfahrensrecht geltenden Legalitätsprinzip sind Ermittlungen immer dann von Amts wegen durchzuführen, wenn sich zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat ergeben (§ 152 Abs. 2 StPO). Dies dient der Sachverhaltaufklärung und damit auch der Entlastung Betroffener. Um dabei möglicherweise erlittene Nachteile auszugleichen sieht das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen einen Ersatz für die Folgen strafprozessualer Maßnahmen vor.

10. Welche Gruppen werden nach Ansicht der Landesregierung durch die Regenbogenflagge repräsentiert?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen. Darüber hinaus hat sich neben der klassischen Regenbogenflagge auch die Pride-Progress-Flag etabliert. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass auch die Farben der Trans*- und Inter*-Community abgebildet werden. Darüber hinaus wird ebenfalls auf

Mehrfachmarginalisierungen durch die braune und auf Todesopfer der Aids-Pandemie durch die schwarze Farbbegebung hingewiesen. Die klassische Regenbogenflagge und die Pride-Progress-Flag stehen gesellschaftspolitisch für die Gleichstellungsbewegung der LSBTIQ*-Community. Somit kann die Flagge als Symbol für die Gleichstellungsbewegung für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans* und Inter*- und andere queere Personen interpretiert werden.

11. Wer bestimmt nach Ansicht der Landesregierung, wofür die Regenbogenflagge steht?

Die weltweite Anerkennung der Symbolkraft der Regenbogenflagge basiert auf einer Diskursmacht, die sowohl innerhalb der sozialen Gruppe und gleichermaßen gesamtgesellschaftlich assoziativ übernommen wurde. Das bedeutet die Deutungshoheit hat nicht eine Person oder eine Organisation inne, vielmehr handelt es sich um die Interpretation der LSBTIQ*-Community als Ganzes und der Anerkennung dieser Bedeutung durch die Gesamtgesellschaft.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

12. Wie viele Behörden und wie viele Behördenmitarbeiter waren bislang mit dem Ermittlungsverfahren gegen die Abgeordnete beschäftigt (bitte jeweils Gesamtzahlen angeben und aufschlüsseln nach Anzahl und namentlich aufgeföhrter Behörde [Polizeien, Staatsanwaltschaften, Gerichte usw.])?

Mit „dem Ermittlungsverfahren“ dürfte das im ersten Absatz der Vorbemerkung genannte Ermittlungsverfahren gemeint sein, welches durch die Staatsanwaltschaft Göttingen geführt wird. Diesem liegen 14 bundesweit von Privatpersonen erstattete Strafanzeigen zugrunde, die folgenden Behörden vorlagen:

Strafanzeige 1: Polizeipräsidium Pforzheim, Staatsanwaltschaft Karlsruhe - Zweigstelle Pforzheim, Staatsanwaltschaft Braunschweig, Staatsanwaltschaft Göttingen

Strafanzeige 2: Freie und Hansestadt Hamburg, Staatsanwaltschaft Hamburg, Staatsanwaltschaft Braunschweig, Staatsanwaltschaft Göttingen

Strafanzeige 3: Polizeiinspektion Hameln-Pyrmont / Holzminden, Staatsanwaltschaft Göttingen

Strafanzeige 4: Polizei Hannover / Zentraler Kriminaldienst, Staatsanwaltschaft Göttingen

Strafanzeige 5: Polizeiinspektion Goslar, Staatsanwaltschaft Göttingen

Strafanzeige 6: Polizei Hannover / Zentraler Kriminaldienst, Staatsanwaltschaft Göttingen

Strafanzeige 7: Polizeiinspektion Wolfsburg / Helmstedt, Staatsanwaltschaft Göttingen

Strafanzeige 8: Polizeiinspektion Wolfsburg / Helmstedt, Staatsanwaltschaft Göttingen

Strafanzeige 9: Polizeiinspektion Wolfsburg / Helmstedt, Staatsanwaltschaft Göttingen

Strafanzeige 10: Polizeiinspektion Hildesheim, Staatsanwaltschaft Göttingen

Strafanzeige 11: Polizei Berlin, Staatsanwaltschaft Berlin, dort: Verbindung mit Strafanzeige 12

Strafanzeige 12: Polizei Berlin, Staatsanwaltschaft Berlin, Staatsanwaltschaft Braunschweig, Staatsanwaltschaft Göttingen

Strafanzeige 13: Polizeiinspektion Osnabrück, Staatsanwaltschaft Osnabrück, Staatsanwaltschaft Braunschweig, Staatsanwaltschaft Göttingen

Strafanzeige 14: Polizeipräsidium Reutlingen, Staatsanwaltschaft Tübingen, Staatsanwaltschaft Braunschweig, Staatsanwaltschaft Göttingen

Wie vielen Behördenmitarbeitern die Akten im Verfahrensgang vorlagen, ist hier nicht bekannt. In Niedersachsen wird nicht erfasst, wie viele Personen mit den einzelnen Verfahrensakten befasst waren.

- 13. Wie viele Arbeitsstunden wurden für die Ermittlungsverfahren gegen die Journalistin und die Abgeordnete bislang aufgewandt (bitte aufschlüsseln nach Verfahren, Anzahl und jeweiliger Behörde)?**

Eine einzelfallbezogene Stundenerfassung findet in Niedersachsen nicht statt.

- 14. Vor dem Hintergrund, dass das Ministerium für Inneres und Sport in einer Pressemitteilung zur Veröffentlichung der Polizeilichen Kriminalstatistik 2024 für Niedersachsen vom 13. März 2025 mitteilte, dass im vergangenen Jahr nicht alle Hinweismeldungen auf kinder- und jugendpornographisches Bildmaterial abschließend bearbeitet werden konnten: Wieviel Zeit nimmt es durchschnittlich in Anspruch, ein Verfahren aufgrund eines Hinweises auf Pädophilie einzuleiten?**

Wie bereits in der Vorbemerkung der Landesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Verharmlosung von Pädophilie durch Internetseiten wie ‚wir-sind-auch-menschen.de‘ (Drs. 19/6362)“ beschrieben, handelt es sich bei Pädophilie um eine sexuelle Präferenz, die von dem strafrechtlich relevanten Verhalten, Pädokriminalität, zu unterscheiden ist.

Die Einleitung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts auf pädokriminelles Verhalten erfolgt unmittelbar nach Kenntnisnahme des Verdachts gemäß des Legalitätsprinzips.

Die Bearbeitungsdauer von Hinweismeldungen des National Center for Exploited and Missing Children (NCMEC) auf kinder- und jugendpornografische Inhalte ist abhängig von den im Einzelfall zur Verfügung stehenden Informationen sowie dem weiteren Ermittlungsumfang und weiterer Faktoren. Eine durchschnittliche Verfahrensdauer kann daher nicht beziffert werden.

Es ist im Übrigen zu betonen, dass bei der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) als sogenannte „Ausgangsstatistik“ eine statistische Erfassung erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen mit Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgt. Der Umstand, dass ein Verfahren noch nicht in die PKS eingeflossen ist, bedeutet insofern nicht, dass noch keine Ermittlungen initiiert wurden.

- 15. Welche Sozialen Netzwerke wurden im Zuge der bisherigen Ermittlungen gegen die Journalistin und die Abgeordnete gegebenenfalls in welchem Umfang durchsucht (zeitlich und sachlich [eigene Posts, Kommentare, „Likes“ usw.])? Es wird auch um zahlenmäßige Angaben und eine Aufschlüsselung nach Verfahren gebeten.**

Eine „Durchsuchung“ sozialer Netzwerke durch die Staatsanwaltschaft Göttingen hat in den genannten Verfahren nicht stattgefunden.

Dem gegen die o. g. Abgeordnete wegen Volksverhetzung geführten Verfahren lagen die in der Antwort zu Frage 12 bereits dargestellten Strafanzeigen zugrunde. Screenshots des zur Prüfung gestellten Beitrages wurden den Ermittlungsbehörden mit diesen übermittelt.

Das Verfahren gegen die Influencerin wurde der Staatsanwaltschaft Göttingen aus dem sogenannten ZMI-Meldeprozess des Bundeskriminalamts zugeleitet. Die Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI) beim BKA wertet dort gemeldete Inhalte aus und leitet diese an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiter.

- 16. Führten die gegebenenfalls unter der Antwort auf Frage 8 dargestellten Ermittlungen zu möglicherweise strafrechtlich relevanten Erkenntnissen (gegebenenfalls wird um Darstellung der Erkenntnisse gebeten)?**

Wie zu Frage 8 ausgeführt, sind entsprechende Ermittlungen nicht bekannt.

17. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund eines Anstiegs der Ermittlungsverfahren aufgrund von Äußerungsdelikten die Tatsache, dass 43 % der Bürger bereits in der Situation waren, das Gefühl gehabt zu haben, ihre Meinung nicht äußern zu können?⁵

Die Wahrung des Grundgesetzes und - als Teil dessen - der Freiheitsrechte hat für die Landesregierung allerhöchste Priorität. Die in Artikel 5 Abs. 1 Grundgesetz normierte Meinungsfreiheit gilt es, als Menschenrecht und als Grundlage für unsere Demokratie entschieden zu verteidigen. Gleichzeitig findet das Recht auf freie Meinungsäußerung seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, es gilt also nicht uneingeschränkt. Grenzen setzen beispielsweise die Tatbestände des Strafgesetzbuchs. In jedem Einzelfall ist - wie bereits zu Frage 1 ausgeführt - zu prüfen, ob eine Meinungsäußerung noch von der Meinungsfreiheit gedeckt oder strafrechtlich relevant und damit zu verfolgen ist. Dadurch dient die Strafverfolgung zugleich auch dem Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit.

⁵ <https://www.theeuropean.de/gesellschaft-kultur/insa-78-prozent-glauben-aus-angst-vor-konsequenzen-aussere-nicht-jeder-seine-meinung-frei>